

**Von Gottes Gnaden/ Wir Friedrich Wilhelm/ Hertzog zu Mecklenburg ... Fügen allen und Jeden ... hiemit gnädigst zuwissen/ wie Wir gantz mißfällig sehen und erfahren müssen/ was gestalt denen ergangenen so verschiedenen Verordnungen gantz zu wiedern/ die Holtzungen hin und wieder/ heim- und öffentlich gefället/ und darin grosser Schade an alten und jungen Holtz veruhrsachet/ imgleichen mit dem unverantwortlichen Heidbrennen verfahren/ wodurch gleichfals dem Holtz auch Wildprett nicht wenig Schade zugefüget wird ... : gegeben auff Unser Residentz und Vestung Schwerin den 8. Aprilis Anno 1693**

[S.l.], 1693

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn730760936>

Druck Freier  Zugang



23

Ms. 406a. (45.)<sup>12</sup>

1693



**W**ir **W**illens **G**naden/  
**W**ir **F**riedrich **W**ilhelm/  
**H**ertzog zu **M**ecklenburg / **F**ürst zu **B**en-  
**d**en / **S**chwerin und **R**agzburg / auch **G**raff zu **S**chwerin/  
der **L**ande **R**ostock und **S**targard Herr!

**V**ügen allen und Jedem/in Specie, Unsern Ober Jägermeister / jetzigen und künftige Beambten / Ober- und Unter Holzförstern / Forstschreiber Pensionarien, Holzbödigten / Heid- und Landreitern / Schutken und samtl. Ampts-Untertanen und Angehörigen hiemit gnädigt zu wissen / wie Wir ganz mißfällig sehen und erfahren müssen / was gestatt denen ergangenen so verschiednen Verordnungen ganz zu wieder / die Holzungen hin und wieder / heim- und öffentlich gefället / und darin grosser Schade an alten und jungen Holz beruhrsachet / imgleichen mit dem unberantwortlichen Heidbrennen verfahren / wodurch gleichfals dem Holz auch Widprett nicht wenig Schade zugesüget wird. Wann Wir nun solchem muthwilligen Holz verwüsten und schädlichen Heidbrennen nicht ferner zusehen / sonderu darwieder ein- hor allemahl gegenwertiges Unser offenes Verbott ergeben lassen / und desfalls nachgesetzte Straffe darauff berordnen und setzen wollen / daß wer ohne ordentliche Anweisung und Erlaubnuß dasselbe hauen und fällen / und darüber betreten / oder sonst ausgekundschaftet wird / derselbe für eine Eiche 20. Reichsthaler / eine Büche 12. Reichsthaler / eine Eichester so Mast trägt 10. Reichsthaler / eine kleine Eichester eines guten Armes dick 3. Reichsthaler / eine Büchhester 4. Reichsthaler / allemahl geben / und zur Straffe entrichten soll ; Wer aber wieder Verbott / Heide Wischen oder Felder anzündet / der soll von Unsern Beambten zur Haft gebracht / und Unß referiret, darauff derselbe entweder mit Unser willkührlichen / auch nach befunden Leib- und Lebens- Straffe belegen / oder anhero zu Unser Residentz gebracht werden ; Gebieten und befehlen darauf alle und jeden obgedachten Unsern Ober Jägermeister / Beambten / Ober- und Unter Holzförstern / Forstschreiber Pensionarien / Holzbödigten / Heid- und Landreitern / Schutken und samtl. Untertanen und Angehörigen / daß Sie auf dieses unberantwortliches Holzfallen und Heidbrennen gute acht geben / insonderheit Unsere Jagt- Bediente und Beambten / und denen / so die Inspection der Holzungen anbefohlen / beobachten und verfügen sollen / daß die Holzboigte / Heid- und Landreiter und Schutken Ihnen jedesmahl die übertreter anmelden / worauff Sie die Beambte die verwirkte Straffe so fort eintreiben / und dieselbe nebst den Registern alle Viertel Jahr zu Unser Cammer anhero einschicken / und dabey anzeigen sollen / ob ein und ander / Unbermöggenheit halber die Straffe nicht erlegen kan / welcher dann nach der Befindung am Leib und Leben soll bestraffet werden ; Damit nun diese Unsere Verordnung / so ein perpetuirliches Gesetz seyn soll / zu jedermännigliches Wissensschafft gelangen / und sich niemand der Unwissenheit zu entschuldigen haben möge ; So sollen Unsere Beambte dieselbe ein hor allemahl in allen Kirchen ihres anbertrauten Ampts von den Lantken öffentlich zu drey unterschiedlichen Sontagen publiciren, und darauff ferner an alle Schutken- Gerichte und Krüge affigiren lassen. Das meinen Wir ernstlich / und hat ein jeder für Schaden und Ungelegenheit sich für zusehen / und darnach gehorsambst zuachten / Ubrkundlich unter Unserm Fürst- Hand- zeichen und aufgedruckten Insiegel / und gegeben auff Unser Residentz und Vestung Schwerin den 8. Aprilis Anno 1693.

**F**riedrich **W**ilhelm.



23  
MK-4060. (15.)<sup>12</sup>



Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.



Faint, illegible text, possibly a title or a specific reference.

**V**ON **W**IR **F**RIEDRICH **W**ILHELM  
HERZOG ZU MECKLENBURG / FÜRST ZU WEN-  
DEN / SCHWERIN UND RAGEBURG / AUCH GRAFF ZU SCHWERIN/  
DER LANDE ROSTOCK UND STARGARD HERR /

**V**ügen allen und Zeden/in Specie, Unsern Ober Jägermeister / jetzigen und künftige Beamten / Ober- und Unter Holzförstern /  
Forstschreiber Pensionarien, Holzbödigten / Heid- und Landreitern / Schulken und samtl. Ampts-Untertanen und Angehör-  
igen hiemit gnädigst zu wissen / wie Wir ganz mißfällig sehen und erfahren müssen / was gestalt denen ergangenen so verschie-  
denen Verordnungen ganz zu wieder / die Holzungen hin und wieder / heim- und öffentlich gefället / und darin grosser  
Schade an alten und jungen Holz herubruchet / imgleichen mit dem unberantwortlichen Heidbrennen verfahren / wodurch  
gleichfalls dem Holz auch Widprett nicht wenig Schade zugefüget wird. Wann Wir nun solchem muthwilligen Holz berwül-  
sten und schädlichen Heidbrennen nicht ferner zusehen / sonderu darwieder ein- vor allemahl gegenwertiges Unser offenes Verbott  
ergeben lassen / und deßfalls nachgesetzte Straffe darauff berordnen und setzen wollen / daß wer obne ordentliche Anweisung und  
Erlaubnuß dasselbe hauen und säen / und darüber betreten / oder sonst außgekundschaftet wird / derselbe für eine Eiche 20. Reichs-  
thaler / eine Büche 12. Reichsthaler / eine Eichester so Mast trägt 10. Reichsthaler / eine kleine Eichester eines gute  
3. Reichsthaler / eine Büchhester 4. Reichsthaler / allemahl geben / und zur Straffe entrichten soll ; Wer aber wo  
Heide Wischen oder Felder anzündet / der soll von Unsern Beamten zur Haft gebracht / und Unß referiret, darau  
weder mit Unser willkührlichen / auch nach befinden Leib- und Lebens- Straffe belegen / oder anhero zu Unser Res-  
werden ; Gebieten und befehlen darauf alle und jeden obgedachten Unsern Ober Jägermeister / Beamten / Ober- u  
förstern / Forstschreiber Pensionarien / Holzbödigten / Heid- und Landreitern / Schulken und samtl. Untertanen un  
daß Sie auf dieses unberantwortliches Holzfallen und Heidbrennen gute acht geben / insonderheit Unsere Jagt- Be  
ambten / und denen / so die Inspection der Holzungen anbefohlen / beobachten und verfügen sollen / daß die Holzbe  
Landreiter und Schulken Ihnen jedesmahl die übertreter anmelden / worauff Sie die Beamte die berwirkte  
eintreiben / und dieselbe nebst den Registern alle Viertel Jahr zu Unser Cammer anhero einschicken / und dabei o  
ob ein und ander / Unbermöggenheit halber die Straffe nicht erlegen kan / welcher dann nach der Befindung am  
soll bestraffet werden ; Damit nun diese Unsere Verordnung / so ein perpetuirliches Gesetz seyn soll / zu jedermän  
fenschaft gelangen / und sich niemand der Unwissenheit zu entschuldigen haben möge ; So sollen Unsere Beam  
vor allemahl in allen Kirchen ihres anvertrauten Ampts von den Cankeln öffentlich zu drey unterschiedlich  
publiciren, und darauff ferner an alle Schulken- Gerichte und Krüge affigiren lassen. Das meinen Wir ernstlich / u  
für Schaden und Ungelegenheit sich für zusehen / und darnach geborsambst zuachten / Ubrkundlich unter Unserm  
zeichen und aufgedruckten Insiegel / und gegeben auff Unser Residenz und Vestung Schwerin den 8. Aprilis 2

**F**riedrich **W**ilhelm.

